

Verpflichtungserklärung
zur
Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO

Stand: 23.02.2021

checkrobin GmbH
St. Veiter Ring 3
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Österreich

im Folgenden: „der Auftragsverarbeiter“

verpflichtet sich gegenüber dem Verantwortlichen wie folgt:

1. Gegenstand der Verpflichtungserklärung

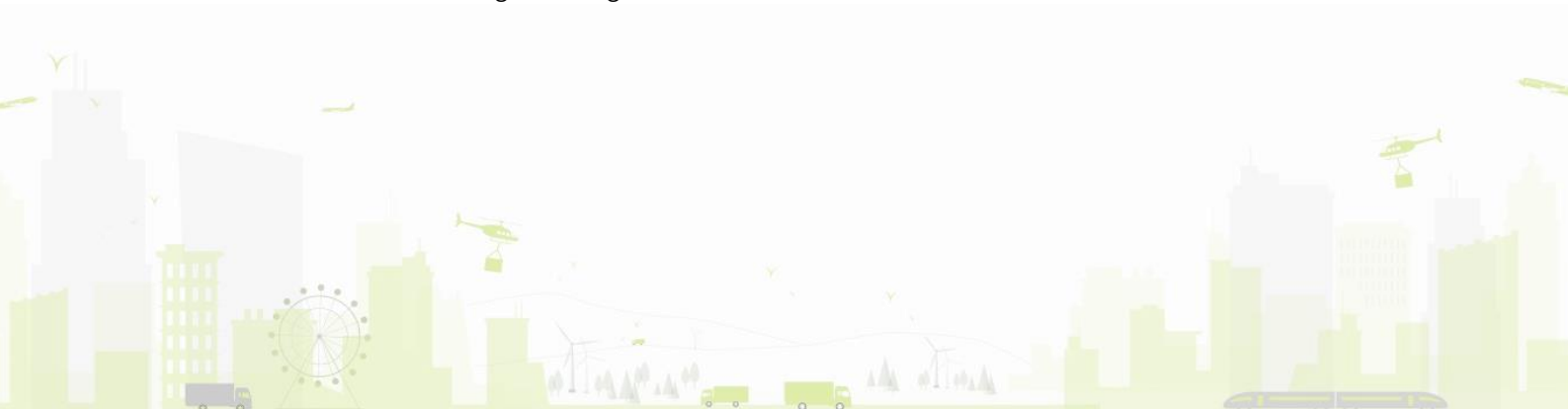
1.1.

Diese Verpflichtungserklärung ergänzt den mit dem Verantwortlichen über das Online-Portal des Auftragsverarbeiters geschlossenen Vertrag (im Folgenden: Hauptvertrag). Beim zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter geschlossenen Hauptvertrag handelt es sich um einen Güterbeförderungsvertrag, der durch ein am Online-Portal teilnehmendes (Transport-)Unternehmen durchgeführt wird. Die Auswahl des Transportunternehmens obliegt dem Verantwortlichen. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Hauptvertrag und dieser Verpflichtungserklärung geht die Regelung aus dem Hauptvertrag vor.

1.2.

Im Rahmen der Auftragsverarbeitung können folgende **Datenkategorien** verarbeitet werden:

- Stammdaten, wie insbesondere
 - Namen
 - Adressen
 - E-Mail-Adressen
 - Telefonnummern
 - Zugangsdaten zum Online-Portal (Zugangname, Passwort, udgl)
- Vertragsdaten, wie insbesondere
 - Angaben zum zu befördernden Paket
 - Angaben des Absenders zum Warenwert
 - Angaben des Absenders zu Gewicht, Maßen und Inhalt des Pakets
 - Rechnungs- und Lieferadressen
 - Standortbezogene Informationen zum geographischen Standort des Pakets
- Zahlungsdaten, wie insbesondere
 - Kreditkartendaten (Karteninhaber, Kartenummer, Gültigkeitsdauer, CVV-Code)
 - Paypal-Zahlungsdaten
 - Sofortzahlung-Zahlungsdaten



- Lastschriftdaten aus SEPA-Formular
- Rechnungsinformationen
- Fälligkeiten und Zahlungen

1.3.

Im Rahmen der Auftragsverarbeitung unterliegen folgende Kategorien betroffener Personen der Verarbeitung:

- Kunden (Absender der Paketlieferung)
- Empfänger der Paketlieferung
- Logistiker (Lieferant, Depot, Fahrer, udgl)

2. Dauer der Verpflichtung

Die Dauer des Bestehens dieser Verpflichtungserklärung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich nicht aus gesetzlichen Gründen darüber hinausgehende Laufzeiten ergeben.

3. Pflichten des Auftragsverarbeiters

3.1.

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen und auf Grundlage des Hauptvertrages zu verarbeiten, sofern er nicht wegen gesetzlicher Pflichten zur Verarbeitung verpflichtet ist. Im letzteren Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Pflichten vor der Verarbeitung mit, sofern eine solche Mitteilung nicht verboten ist.

3.2.

Der Auftragsverarbeiter erklärt, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Verschwiegenheitspflicht der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht.

3.3.

Der Auftragsverarbeiter erklärt, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat (siehe auch Punkt 6.).

3.4.

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen (siehe Punkt 6.), damit der Verantwortliche die Rechte der betroffenen Personen nach Kapitel III der DSGVO (zB Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag





an den Auftragsverarbeiter gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller den Auftragsverarbeiter irrtümlich für den Verantwortlichen der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, wird der Auftragsverarbeiter den Antrag unverzüglich an den Verantwortlichen weiterzuleiten und den Antragsteller darüber informieren.

3.5.

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahme, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgenabschätzung, vorherige Konsultation).

3.6.

Der Auftragsverarbeiter führt für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO.

3.7.

Dem Verantwortlichen wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch ihn beauftragte Dritte (sofern diese in keinem Konkurrenzverhältnis zum Auftragsverarbeiter stehen), der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen jene Informationen zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen zu ermöglichen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

3.8.

Der Auftragsverarbeiter ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet – sofern nicht eine rechtliche Verpflichtung zur Speicherung besteht – alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Verantwortlichen zu übergeben oder in dessen Auftrag zu vernichten.

3.9.

Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen unverzüglich informieren, wenn er der Ansicht ist, dass eine Weisung des Verantwortlichen gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

4. Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw des EWR durchgeführt.





5. Unterauftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter darf in Bezug auf die Verarbeitung der überlassenen Daten die houseofweb GmbH (St. Veiter Ring 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Österreich) als Unterauftragsverarbeiter für den Tätigkeitsbereich IT-Wartung hinzuziehen. Auch sonst darf der Auftragsarbeiter in Bezug auf die Verarbeitung der überlassenen Daten Unterauftragsverarbeiter hinzuziehen, wobei eine Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern in Drittstaaten nur dann erfolgt, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art 44 ff DSGVO erfüllt sind (zB Angemessenheitsbeschluss der Kommission, genehmigte Verhaltensregeln). Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen von der beabsichtigten Heranziehung eines weiteren Unterauftragsverarbeiters spätestens 14 Tage vor der Heranziehung verständigen. Diese Frist entfällt, wenn die Heranziehung des neuen Unterauftragsverarbeiters dringend erforderlich ist, um die Funktionsfähigkeit der vom Auftragsverarbeiter betriebenen Online-Plattform sicherzustellen. Der Verantwortliche hat das Recht, der Beiziehung von neuen Unterauftragsverarbeitern zu widersprechen. Für den Widerspruch steht dem Verantwortlichen eine Frist von acht Tagen ab Einlangen der Bekanntgabe der Hinzuziehung zur Verfügung. Ein Widerspruch ist nur aus sachlichen Gründen möglich, wobei der Verantwortliche diese sachlichen Gründe im Falle des Widerspruchs schriftlich bekanntzugeben hat. Für den Fall der Heranziehung von Unterauftragsverarbeitern schließt der Auftragsverarbeiter mit dem Unterauftragsverarbeiter einen Vertrag im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO ab. Dabei wird der Auftragsverarbeiter sicherstellen, dass der Unterauftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Auftragsverarbeiter auf Grund dieses Vertrages obliegen.

6. Technische und organisatorische Maßnahmen

6.1.

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die Sicherheit gem Art 28 Abs 3 lit c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art 5 Abs 1, Abs 2 DSGVO herzustellen. Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei hat der Auftragsverarbeiter den Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, den Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art32 DSGVO zu berücksichtigen.

6.2.

Die zu setzenden technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen, durch die das zuvor bestehende Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen aber nicht unterschritten werden darf.





6.3.

Der Auftragsverarbeiter wird bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchführen (Art 32 Abs 1 lit d DSGVO).

7. Haftung

7.1.

Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen für einen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung verursachten Schaden nur, wenn der Verantwortliche nachweist, dass der Auftragsverarbeiter seinen speziell in dieser Vereinbarung und den anwendbaren Rechtsvorschriften (insbesondere DSGVO und DSG) zu entnehmenden Pflichten schuldhaft nicht nachgekommen ist. Ausgeschlossen ist eine Haftung des Auftragsverarbeiters gegenüber dem Verantwortlichen, wenn der Auftragsverarbeiter die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Punkt 6. dieses Vertrages ergriffen hat, und der Verantwortliche die Ansprüche auf die Behauptung stützt, der Auftragsverarbeiter haben unzureichende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen.

7.2.

Gegenüber betroffenen Personen haften Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter entsprechend Art 82 DSGVO.

8. Sonstiges

8.1.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verpflichtungserklärung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Erklärung davon unberührt.

8.2.

Das auf diese Verpflichtungserklärung anwendbare Recht und sowie der Gerichtsstand für sich aus und im Zusammenhang mit dieser Verpflichtungserklärung ergebende Streitigkeiten richten sich nach dem zugrundeliegenden Hauptvertrag.

Für den Auftragsverarbeiter

checkrobin GmbH, GF Hannes Jagerhofer

